

Referat 321 / Berufe des Gesundheitswesens, Landesprüfungsamt (LPA)
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

☎ Frau Hermann FSU (0361) 57332-1282
☎ Herr Leitlof HMU (0361) 57332-1175

Informationen über die Ableistung des Krankenpflegedienstes entsprechend § 6 ÄApprO

1) Zeitraum der Ableistung

Der Krankenpflegedienst ist ausschließlich

- **nach** Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung, **vor** Beginn des Studiums und / oder
- während der **unterrichtsfreien/ vorlesungsfreien Zeiten** des Studiums (Semesterferien; Urlaubssemester nur nach Einzelfallprüfung des LPA)

in jedem Fall aber **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig zu absolvieren.

Eine Anerkennung von Krankenpflegediensten während eines **Urlaubssemesters** oder aus anderen Gründen außerhalb der regulären vorlesungsfreien Zeit erfolgt in Ausnahmefällen ausschließlich **nach vorheriger Genehmigung** durch das LPA und nur mit gesondertem Nachweis der Universität.

Maßgeblich für die Beurteilung ist die offizielle **Vorlesungszeit (nicht Semesterzeit)** der jeweiligen Universität. **Wochenenden und gesetzliche Feiertage, die in die Vorlesungszeit fallen, gelten nicht als unterrichtsfreie / vorlesungsfreie Zeit.**

2) Dauer, Umfang und Aufteilung

Der dreimonatige Krankenpflegedienst umfasst **mindestens 90 Kalendertage** und ist in Vollbeschäftigung, zusammenhängend und ganztätig abzuleisten. Er kann wie folgt organisiert werden:

- 1 × 3 Monate (mindestens 90 Kalendertage)
- 1 × 2 Monate und 1 × 1 Monat (mindestens 60 und 30 Kalendertage)
- 3 × 1 Monat (jeweils mindestens 30 Kalendertage)

Der Krankenpflegedienst kann in **bis zu drei Abschnitte** aufgeteilt werden. Jeder Abschnitt muss **mindestens 30 Kalendertage** umfassen. Eine Aufteilung in mehr als drei Abschnitte oder in Abschnitte von weniger als 30 Tagen ist ausgeschlossen.

Maßgeblich ist die Anzahl der Kalendertage. Wochenenden und gesetzliche Feiertage (außerhalb der Vorlesungszeit) werden angerechnet.

Ein Wechsel der Einrichtung ist nur zulässig, wenn jeder Abschnitt die Minstdauer von 30 Kalendertagen erfüllt

3) Fehlzeiten/ Unterbrechungen während eines Abschnitts

Unterbrechungen des Krankenpflagedienstes sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit entsprechendem Nachweis möglich.

Fehlzeiten aufgrund einer Erkrankung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund (einmalig und zusammenhängend) sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die ausgefallenen Tage müssen **unmittelbar im Anschluss an das ursprünglich vorgesehene Ende** des jeweiligen Abschnitts und **innerhalb der unterrichtsfreien / vorlesungsfreien Zeit** nachgeholt werden.

Die Abschnitte des Krankenpflagedienstes müssen vollständig innerhalb der vorlesungsfreien Zeit **abgeschlossen** sein. **Eine Nachholung einzelner Tage an Wochenenden oder Feiertagen während der Vorlesungszeit ist unzulässig.** Andernfalls kann keine Anerkennung erfolgen und der Krankenpflagedienst ist insgesamt zu wiederholen.

Im eigenen Interesse wird dringend empfohlen, den Krankenpflagedienst frühzeitig zu absolvieren und so zu planen, dass mögliche Ausfallzeiten noch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit kompensiert werden können. Versäumnisse führen zur Versagung der Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

4) Anerkannte Einrichtungen zur Ableistung

Der Krankenpflagedienst ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand abzuleisten.

Dabei müssen zwingend folgende Ziele erfüllt sein:

- Einführung in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses
- Vertraut machen mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege

Eine ausschließlich **sozialpflegerische Tätigkeit erfüllt diese Voraussetzungen nicht.**

Ein Krankenpflagedienst im Sinne der ärztlichen Ausbildung liegt nur dann vor, wenn insbesondere folgende Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind:

- Einbindung in das Arzt-Patienten-Verhältnis
- Überwiegend umfangreiche Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege (z. B. Körperpflege, Umbetten und Lagern von Patientinnen und Patienten, Dekubitusprophylaxe, Krankenbeobachtung, Hilfestellung bei Nahrungsaufnahme sowie bei Stuhl- und Harnentleerung)

5) Nicht oder bedingt anerkannte Einrichtungen / Tätigkeiten

In der Regel **nicht anerkannt** werden Tätigkeiten in:

- ambulanten oder mobilen Pflegediensten
- Alten- und Pflegeheimen
- Behinderteneinrichtungen oder sonstigen sozialpflegerischen Einrichtungen
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen
- physiotherapeutischen Einrichtungen
- Polikliniken, Kureinrichtungen
- Fachkliniken mit überwiegend kurzfristigem Patientenaufenthalt
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken oder zur Durchführung kosmetischer Behandlungen

Ebenso **nicht anerkannt** werden Einsätze in folgenden Bereichen eines Krankenhauses:

- Notaufnahme
- Operationssaal, Anästhesie, Pathologie
- Ambulanzen oder Dialysestationen

Nach **gesonderter Prüfung und unter Vorbehalt anerkannt** werden können Einsätze in

- Rehabilitationseinrichtungen, sofern dort ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand besteht
- Akutstationen psychiatrischer oder psychosomatischer Krankenhäuser, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden und dies durch die Pflegedienstleitung ausdrücklich bestätigt wird

6) Krankenpflegedienst im Ausland

Ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflegedienst oder eine dort absolvierte Ausbildung wird nur anerkannt, wenn die Anforderungen mit denen nach § 6 Abs. 1 ÄApprO vergleichbar sind.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung zu führen, die inhaltlich vollständig der Anlage 5 zur Approbationsordnung für Ärzte entspricht, sowie durch eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung. Diese sind in der jeweiligen Landessprache sowie in einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer vorzulegen.

Bei zweisprachigen Bescheinigungen (Deutsch und Landessprache) ist lediglich der fremdsprachige Stempel durch einen vereidigten Übersetzer zu übersetzen.

7) Ausstellung des Zeugnisses

Die Bescheinigung nach Anlage 5 ist am letzten Tag der Tätigkeit (oder später) vom Leiter des Krankenpflegedienstes auszustellen.

Fällt der letzte Tag der Tätigkeit auf einen dienstfreien Tag (z. B. Wochenende), kann die Bescheinigung am letzten tatsächlichen Arbeitstag ausgestellt werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass die folgenden Tage dienstfrei waren.

8) Anrechnung anderer Tätigkeiten

Auf den Krankenpflegedienst werden angerechnet:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,

5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als

- Hebamme oder Entbindungspfleger,
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent,
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter,
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Kinderkrankenpfleger,
- Altenpflegerin / Altenpfleger,
- Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer (mindestens einjährige landesrechtlich geregelte Ausbildung).

Die Aufzählung ist abschließend. Andere Tätigkeiten oder Ausbildungsgänge werden nicht angerechnet.

Bei Tätigkeiten nach den Nummern 1–4 ist zusätzlich eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen. Bei Nummer 5 ist die abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen.

Alle Nachweise sind vollständig und im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie zur Anmeldung zum Staatsexamen einzureichen.

9) Vorabprüfung

Vorabprüfungen werden nur in begründeten Einzelfällen durch das LPA durchgeführt. Bitte prüfen Sie Ihre Unterlagen eigenständig und wenden Sie sich nur in **Ausnahmefällen** an das LPA.

Für die Bitte um eine Vorabprüfung sind die Unterlagen als Anlage einer E-Mail an LPA@tlvwa.thueringen.de zu übersenden. **Angaben zum Abiturabschluss, Studiengang, Studienbeginn und Universität sind zwingend erforderlich.**

Eine Vorabprüfung ist in dem Semester ausgeschlossen, in dem die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt. Eine Vorabprüfung ist somit nur bis einschließlich des dem Prüfungssemester vorausgehenden Fachsemesters möglich. (Beispiel: 4. Fachsemester – Staatsprüfung – Vorabprüfung nur bis Ende 3. Fachsemester möglich).

Die Verantwortung für die rechtzeitige Ableistung des Krankenpflegedienstes sowie für die Vollständigkeit und Anerkennungsfähigkeit der vorgelegten Nachweise liegt ausschließlich bei den Studierenden. Unvollständige, fehlerhafte oder verspätet eingereichte Unterlagen führen zur Nichtanerkennung des Krankenpflegedienstes und können die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung verhindern.

Auskünfte oder Hinweise einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des LPA begründen keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die verbindliche Entscheidung über die Anerkennung des Krankenpflegedienstes erfolgt in Ausnahmefällen durch die Vorabprüfung und ansonsten ausschließlich im Rahmen der Entscheidung über die Prüfungszulassung.

Weimar, Februar 2026

Zeugnis über den Krankenpflegedienst

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung den Krankenpflegedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflegedienstes

von:

bis:

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

() nein

() ja

von:

bis:

Ort, Datum

Siegel
oder Stempel

Name des Krankenhauses

(Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes)